

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften

Stellungnahme zum Energiesammelgesetz

15.11.2018

Allgemeine Vorbemerkungen

Der DGB begrüßt, dass nach langen Verhandlungen nun der Entwurf zum Energiesammelgesetz vorliegt. Leider war das Verfahren, welches ursprünglich mal als 100-Tage-Gesetz angekündigt war, langwierig und undurchsichtig. Die Verhandlungen im Parlament über Monate mit unklarem Ausgang haben zu einem Investitionsattentismus geführt, der bei den Beschäftigten in der Energiewirtschaft und den betroffenen Industrien Verunsicherung und Unverständnis ausgelöst hat. Zudem wurden durch die Verknüpfung der strittigen Themen – aus dem EEG – mit den bereits konsensfähigen Änderungen – am KWKG –, zwei Bereiche gegeneinander ausgespielt.

Deutscher Gewerkschaftsbund

Abteilung Struktur-, Industrie- und Dienstleistungspolitik

Harm-Berend Wiegmann

Referat Energiepolitik /
Energieeffizienz

harm-berend.wiegmann@dgb.de

Telefon: +49 30 24060-684

Telefax: +49 30 24060-677

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de

Für eine erfolgreiche Energiewende ist Planungssicherheit und verlässliches Regierungshandeln unerlässlich. Hier muss die Bundesregierung Einigkeit dadurch zeigen, dass sie hinter der Energiewende steht und Prozesse wie das Energiesammelgesetz sorgsam aber zügig voranbringt. Insbesondere vor dem Hintergrund der Verhandlungen in der Kommission „Wachstum, Strukturwandel Beschäftigung“, sollten die Rahmenbedingungen für den Ausbau erneuerbarer Energien und die Kraft-Wärme-Kopplung verlässlich und planbar sein. Für zukünftige Gesetzgebungsverfahren ist ein rechtzeitiges transparenteres Verfahren mit einem ordentlichen Beteiligungsverfahren notwendig.

Zunächst ist aber jetzt wichtig, dass trotz aller Kritikpunkte im Einzelnen, das Energiesammelgesetz noch im Jahr 2018 verabschiedet wird, um Rechtssicherheit sowie Planungs- und Investitionssicherheit herzustellen.

Änderungen am Erneuerbare Energien Gesetz

Für eine erfolgreiche Energiewende und als Grundlage für den Klimaschutz ist der konsequente Ausbau erneuerbarer Energien notwendig. Im Sinne der Planungssicherheit für Beschäftigte und Unternehmen ist deshalb ein Ausbaupfad mit verlässlichen Investitionsrahmenbedingungen vonnöten. Das ausgegebene Ziel von CDU/CSU und SPD im Koalitionsvertrag von 65 % erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch ist ambitioniert, aber möglich. Wichtig ist, dass dieser Zubau dynamisch, effizient und planbar mit jährlichen Mindestausbauzielen erfolgt. Hierzu wird keine weitere Aussage im Energiesammelgesetz getroffen. Die Bundesregierung sollte im Nachgang zu diesem Gesetz einen verlässlichen zielorientierten Fahrplan für den Ausbau erneuerbarer Energien – auch im Hinblick auf bestehende Kapazitäten, die in den kommenden Jahren aus dem Markt gehen – ausarbeiten.



Der DGB begrüßt, dass die im Koalitionsvertrag beschlossenen Sonderausschreibungen für erneuerbare Energien nun auf den Weg gebracht werden. Durch die verspätete Verabschiedung ist die Aufteilung auf drei Jahre (2019: 1 GW, 2020: 1,4 GW, 2021 1,6 GW für jeweils Windenergie an Land und Solaranlagen) aufgrund der Planungs- und Vorlaufzeiten sachgerecht. Leider wurde trotz Ankündigung im Koalitionsvertrag kein Beitrag der Offshore-Windenergie beschlossen. Die entsprechenden Bundesratsinitiativen wurden nicht aufgenommen. Hier muss aus Sicht des DGB im weiteren Verfahren nachgebessert werden und ein Beitrag für die Offshore-Windenergie definiert werden.

Darüber hinaus wurde im Rahmen der regulären Ausschreibungen ein stetig ansteigender Anteil an Innovationsausschreibungen im Gesetzesentwurf festgeschrieben (2019: 250 MW, 2020: 400 MW, 2021: 500 MW). Der DGB begrüßt grundsätzlich, dass hier ein Ansatz diskutiert und erarbeitet wurde, um den Ausbau kosteneffizienter und netzsynchroner zu gestalten. Hier bedarf es – wie im Gesetzesentwurf beschrieben – einer frühzeitigen Evaluierung und einer baldigen Neuausschreibung, falls die Innovationsausschreibungsmengen nicht vollständig angenommen werden.

Der DGB kritisiert die kurzfristigen Kürzungen bei der Solarstrom-Förderung im Anlagensegment 40-750 kWp. Diese wurden zu kurzfristig angekündigt und fallen dafür unverhältnismäßig hoch aus. Zudem waren diese Kürzungen nicht Teil der bisherigen Verhandlungen im Parlament. Für Investoren, Handwerker und Beschäftigte bedeutet dies einen Eingriff in ihre bisherigen Planungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen ihrer Projekte. Aus Sicht des DGB sollte zusammen mit der EU-Kommission eine für sämtliche Akteure transparente Prüfung vorgenommen werden, wie und in welchem Umfang einer möglichen Überförderung vorlag oder vorliegt und inwieweit die Kürzung beihilferechtlich notwendig ist. Weiter sollte auch ein Abgleich vorgenommen werden, inwieweit die Kürzungen die Regelungen zum Mieterstrom unterminieren. Auf dieser Basis könnte dann eine Kürzung mit angemessenen Übergangsfristen umgesetzt werden.

Aus Sicht des DGB ist die Schaffung einer Schätzmöglichkeit für weitergeleitete Strommengen für energieintensive Industrien im EEG notwendig und richtig. Die Änderungen im neu geschaffenen § 62 a wurden jedoch ebenfalls sehr kurzfristig beschlossen. Solch kurzfristige Änderungen schaffen ebenfalls Verunsicherung. Deshalb sollten längere Übergangsfristen geschaffen werden.

Kritisch sieht der DGB auch die zum 1. Januar 2018 rückwirkenden Änderungen bei der EEG-Umlageprivilegierung der Eigenstromversorgung aus KWK-Neuanlagen. Die Wartezeit über ein Jahr hat zu Verunsicherung unter Beschäftigten und Anbietern von KWK-Lösungen geführt. Auch hier sollten Planbarkeit und Berechenbarkeit wichtiger sein als kurzfristige Änderungen zum Nachteil der Betroffenen.

Darüber hinaus sollten aus Sicht des DGB, soziale und ökologische Kriterien als Voraussetzung für die Teilnahme an Ausschreibungen für erneuerbare Energien, formuliert werden. Denn durch den erhöhten Wettbewerbsdruck entsteht auch Kostendruck, der nicht in Form von niedrigen Löhnen oder Standards an die Beschäftigten weitergegeben werden darf. Hier sollten Mindestkriterien (Tarifbindung, Ausbildungsquote, Gute Arbeit) als Präqualifikation gelten. Wenn hierzu eine kurzfristige Möglichkeit nicht gefunden werden kann, sollte im Hinblick auf die nächste EEG-Novelle ein entsprechender Prozess zur Definition von Mindestkriterien aufgenommen werden.



Änderungen am Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Der DGB begrüßt generell die Vorlage der Änderungen am Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, da sie in einigen Bereichen Rechtssicherheit herstellen werden. Grundsätzlich kritisiert der DGB, dass auf eine generelle Verlängerung des KWKG verzichtet wurde. Der DGB sieht im Sinne der Planungssicherheit und der Beschäftigungssicherheit eine Verlängerung der Wirkungsdauer des KWKG bis 2030 als absolut notwendig an. Das derzeit geltende Auslaufen der Förderung für Anlagen, die erst nach Ende 2022 in Vollastbetrieb gehen können, führt angesichts eines realistischen Realisierungshorizontes von mindestens vier Jahren schon heute zu einem Investitionsstau. Es können kaum noch größere Projekte in Angriff genommen werden, beispielsweise zur Modernisierung bestehender KWK-Anlagen oder zum klimapolitisch unmittelbar notwendigen Ersatz von Kohle- durch Gas-KWK-Anlagen. Hier kann nicht auf eine spätere umfassende KWK-Novelle verwiesen werden, eine entsprechende Verlängerung bis 2030 sollte zur aktuellen Wiederherstellung von Investitions- und Planungssicherheit auch und gerade aus klimapolitischen Gründen unmittelbar mit der jetzigen Novelle wirksam werden.

Der DGB begrüßt, dass die Kürzung der Fördersätze im Bestand zum 1. Januar 2019 geplant ist und keine rückwirkende Änderung zum 1. Januar 2018 vorgenommen wird. Denn die Anlagenbetreiber haben ihre Einsatzentscheidungen im Jahr 2018 auf Grundlage der bestehenden Rechts- und Förderlage getroffen. Eine rückwirkende Kürzung würde zu einer Benachteiligung führen.

Prinzipiell ist die vorgeschlagene Differenzierung der Zuschlagsbemessung für bestehende KWK-Anlagen sachgerecht. Entsprechende Ergebnisse der aktuellen Prognos-Evaluierung sind umzusetzen. Allerdings fehlt im aktuellen Prognos-Bericht eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für die neu eingeführten Größenklassen von 50 und 300 MW. Die dort angegebenen Daten weisen bei der Evaluierung der Bestandsanlagenförderung fünf Segmente aus (10, 20, 100, 200 und 450 MW). Der DGB würde es begrüßen, wenn sich der Regelungsentwurf auf diese Differenzierung beschränken würde.

Es werden zudem generell sehr hohe Wirkungsgrade angenommen, wie sie nur mit Neuanlagen zu erreichen sind. Bestandsanlagen sind indessen definitionsgemäß ältere Anlagen, sodass ein Abschlag angebracht wäre.

Die Bestandsanlagenförderung sollte nach 2019 fortgeführt werden. Im Rahmen eines weiteren Monitorings, das inzwischen auch die wieder gestiegenen Gaspreise berücksichtigen könnte, müssen dann die Wirtschaftlichkeitsberechnungen neu justiert werden.

Der DGB begrüßt ausdrücklich, dass mit dem Entwurf auch Rechtssicherheit für Teilmodernisierungen von Dampfsammelmaschinen-KWK-Anlagen (DSS-KWK) hergestellt wird. Die Neu-Regelung schafft die Grundlage für rechtliche Klarheit in den bislang sehr heterogen behandelten Einzelfällen. Allerdings ergeben sich bei der vorliegenden Regelung noch einige problematische Aspekte:



Ein Problem ist die Festlegung der Modernisierungsschwelle von 10 % der Kosten einer Neuerrichtung und bei 6.000 Vollbenutzungsstunden Förderdauer. Diese Regelung kann zu einer Ungleichbehandlung führen, weil die Bemessungsgrundlage für die Förderung nicht die gesamte Produktion der DSS-KWK-Anlage ist, sondern lediglich die Stromproduktion auf Gasbasis. Weil damit die Bezugsgröße bei dem Schwellenwert der Modernisierungskosten (Kosten der Neuerrichtung der Gesamtanlage) und dem Fördergegenstand (Strom nur aus dem modernisierten Block) auseinanderfallen, kann dies im Vergleich zu einer Modernisierung einer alleinstehenden KWK-Anlage zu Ungleichgewichten insbesondere bei der Förderdauer führen. Tendenziell könnten in bestimmten Konstellationen Gas-KWK-Anlage mit Einbindung in eine DSS im Vergleich zu identischen Einzelanlagen benachteiligt werden. Eine aus Klimaschutzgründen wünschenswerte Umwandlung einzelner Kohleanlagen, die in eine DSS eingebunden sind, auf Gasbefeuerng könnte dann behindert werden.

Der DGB schlägt deshalb vor, den Bezug auf die Gesamtanlage lediglich für die grundsätzliche Förderfähigkeit einer Teilmodernisierung in der DSS heranzuziehen, für die Rechtsfolge der Förderdauer jedoch auf die im Übrigen geltende Betrachtung eines Vergleichs mit den fiktiven Neuerrichtungskosten abzustellen.

Auch könnte der Schwellenwert von 10 % vor allem in größeren DSS-Anlagen die Möglichkeiten der Modernisierung ohne Grund einschränken. Der DGB schlägt deshalb vor, die Schwelle für Teilmodernisierungen auf 5 % abzusenken.